



**MAG. WILHELM MOLTERER**  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.10.930/45-IA10/95

Wien, am 1995 05 29

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Bures,  
DDr. Niederwieser und Kollegen vom 7. April  
1995, Nr. 962/J, betreffend Ferialarbeit

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 W i e n

**XIX. GP-NR**  
884 / AB  
1995 -05- 30

**ZU**

962 / J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Bures, DDr. Niederwieser und Kollegen vom 7. April 1995, Nr. 962/J, betreffend Ferialarbeit, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Seit Jahren wird im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft/Zentralleitung sowie im Bereich der nachgeordneten landwirtschaftlichen, forstlichen und wasserwirtschaftlichen Dienststellen jungen Menschen die Möglichkeit angeboten, ihr Pflichtpraktikum entsprechend den einschlägigen schul- oder studienrechtlichen Vorschriften zu absolvieren (sog. "echte Ferialpraktikanten") bzw. im Rahmen einer Urlaubsvertretung als Aushilfskraft ein befristetes Arbeits- bzw. Dienstverhältnis einzugehen

- 2 -

(sog. "unechte Ferialpraktikanten" oder "Ferialarbeiter"). Dadurch wird den "echten Ferialpraktikanten" die Möglichkeit geboten ihre Ausbildung auch praxisbezogen zu erweitern und zu vertiefen, bzw. den "Ferialarbeitern" die Gelegenheit gegeben ein Einkommen zu erwerben.

Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, daß die Aufnahme der "echten Ferialpraktikanten" sowie der Einsatz der "Ferialarbeiter" in allen Verwaltungs- und Fachbereichen auf der Grundlage der maßgeblichen schul-, bzw. studienrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen sowie unter Beachtung der Erfordernisse des Bundesfinanzgesetzes und des Stellenplanes zu erfolgen hat.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Für den gesamten Ressortbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (Zentralleitung und alle nachgeordneten Dienststellen) sind im heurigen Sommer für die Beschäftigung von "Ferialarbeitern" insgesamt 20 Planstellen für Vertragsbedienstete bzw. Kollektivvertragsbedienstete in Aussicht genommen, welche wochen- bzw. monatsweise befristet je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses auf die jeweils in Frage kommenden Bewerber aufgeteilt werden. Die Verrechnung von "echten Ferialpraktikanten" in einzelnen Fachbereichen erfolgt zu Lasten der Aufwandskredite.

Zu Frage 5:

Dies trifft in erster Linie für diejenigen Personen zu, welche ein in schul- bzw. studienrechtlichen Vorschriften vorgesehenes Pflichtpraktikum zu absolvieren haben. Einerseits soll durch ein Kontaktgespräch (Vorstellungsgespräch) mit den Bewerbern der jeweilige Stand der Ausbildung festgestellt werden, um eine optimale Praxisausbildung sicherzustellen, andererseits bestehen Auflagen in bezug auf die Anerkennung der angestrebten Pflichtpraktika im Rahmen der schulischen bzw. universitären Lehrpläne.

- 3 -

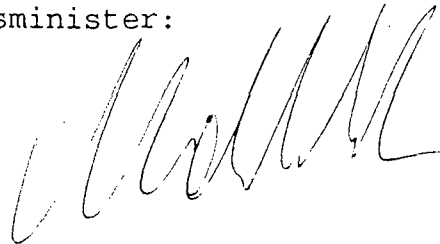
Seitens der ausbildenden Stellen wird - fallweise auch in direktem Kontakt mit den betreffenden Schulen bzw. Universitäten - dafür Sorge getragen, daß der Auszubildende die Betriebs- und Arbeitsabläufe bestmöglich kennenlernt.

Zu Frage 6:

Generelle Initiativen im Sinne Ihrer Anfrage bestehen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft derzeit nicht. Studenten aus dem EU-Bereich bzw. aus anderen Ländern wurde und wird im Einzelfall aber die Möglichkeit einer Einschaupraxis an verschiedenen nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft geboten.

Beilage

Der Bundesminister:



## BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft die folgende

### Anfrage:

1. Welche Aktivitäten werden im Bereich Ihres Ressorts gesetzt, um jungen Menschen Stellen für Praktika oder Ferialarbeit anbieten zu können?
2. Wieviele solche Stellen für Ferialarbeit oder Ferialpraktika sind für den Sommer 1995 in Aussicht genommen?
3. Erfolgt die Anstellung im Rahmen befristeter Dienstverhältnisse?
4. Wenn zu Frage 3 Nein - in welcher Form bzw. nach welchen arbeitsrechtlichen Regelungen erfolgt die Anstellung?
5. Durch welche Maßnahmen ist sichergestellt, daß auch auf den Ausbildungszweck Rücksicht genommen wird?
6. Zunehmend ist auch ein Interesse an Auslandspraktika feststellbar. Bestehen im Bereich Ihres Ressorts Initiativen zur Förderung eines zumindest EU-weiten Praktikantenaustauschs?